

2894 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz
geändert wird

Um ein effizienteres Tätigwerden des Bewährungshilfebeirates in dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Rahmen sicherzustellen, soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter verpflichtet werden, den Beirat regelmäßig zumindest einmal pro Kalenderhalbjahr sowie überdies jeweils auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 11 13

M o h n l
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter